

DAS STANDESAMT

**Zeitschrift für Standesamtswesen, Familienrecht, Staatsangehörigkeitsrecht,
Personenstandsrecht, internationales Privatrecht des In- und Auslands.
Herausgegeben vom Bundesverband der deutschen Standesbeamten e. V.**

Mit sämtlichen amtlichen Bekanntmachungen für die Standesamtsführung. Abkürzung im Zitat „StAZ“ · 108. Jahrgang der Zeitschrift „Der Standesbeamte“ · 81. Jahrgang der Zeitschrift „Das Standesamt“ · 62. Jahrgang der „Zeitschrift für Standesamtswesen“ · Gleichzeitig 37. Jahrgang der Zeitschrift „Das Bayerische Standesamt“ · ISSN 0341-3977

INHALT

	Seite		Seite
Aufsätze			
Professor Dr. Dr. Dres. h. c. Wilhelm Wengler: Immer wieder: Die Legitimanerkennung des Islamrechts	269	Karl Fritsche, Oberverwaltungsrat: Ist die Ehe, die zwischen einem Inder und einer deutschen Staatsangehörigen in Indien nach dem Hindu-Ehegesetz geschlossen wurde, eine Nichtehe? (Fachauschuß-Nr. 2907)	281
Regierungsrat z.A. Norbert Meier: Volltrunkenheit des Standesbeamten bei der Trauungszeremonie – Auswirkungen auf die Gültigkeit der Ehe	272	Karl Fritsche, Oberverwaltungsrat: Behördliche Ehenamensänderung bei einer in Deutschland eingebürgerten Ausländerin (Fachauschuß-Nr. 2935)	282
Bürgermeister Michael Sachse: Die Arbeit der standesamtlichen Fachverbände mit Blick auf das Rechtsberatungsgesetz	273	Karl Fritsche, Oberverwaltungsrat: Vaterschaftsanerkennung vor dem Prozeßgericht nach Vertagung der Verhandlung (Fachauschuß-Nr. 2912)	282
Rechtsprechung			
OLG Bremen 10. 7. 1985 – 1 W 57/85(a) – Im Randvermerk zum Geburtseintrag eines durch Eheschließung legitimierten Kindes ist auch Begleitname der Mutter anzugeben	275	Literatur	
OLG Hamburg 20. 6. 1984 – 2 W 24/84 – OLG Hamburg 20. 6. 1984 – 2 W 25/84 – Familienname der mit einem Engländer bzw. Franzosen verheirateten deutschen Ehefrau bei Eheschließung im Ausland und Rückkehr nach Deutschland – mit Anmerkung von Prof. Dr. Dr. Fritz Sturm –	276	Entscheidungssammlung zum Familienrecht (EzFamR). Hrsg. von Michael Lemke (Coester)	283
Aus der Praxis		Borth, Helmut: Versorgungsausgleich in anwaltschaftlicher und familiengerichtlicher Praxis (Zimmermann)	283
Berthold Könnecke, Gemeindeamtsrat: Muß im Legitimationsrandvermerk die Mutter mit ihrem Begleitnamen angegeben werden, wenn sie diesen Namen bei der Eheschließung erhalten hat? (Fachauschuß-Nr. 2903)	279	Frank, Richard/Girsberger, Andreas/Vogt, Nedim P./Walder-Bohner, Hans Ulrich/Weber, Rolf H.: Die eheähnliche Gemeinschaft (Konkubinats) im schweizerischen Recht (Derleder)	284
Joachim Kubitz, Stadtamtmann: Beurkundung eines nichtehelichen Kindes einer verheirateten italienischen oder französischen Frau; hier: Aufnahme der Mutter und ihres Familienstandes im Eintrag (Fachauschuß-Nr. 2920)	280	Les nouvelles conventions de La Haye, leur application par les juges nationaux. Bd. 3. Hrsg. von Mathilde Sumampouw (Schwimann)	284
		Gesetze, Verordnungen, Erlasse	
		Bundesrepublik Deutschland	
		Auskünfte in Fragen der Familienforschung und Wappenkunde; hier: Neufassung des Runderlasses vom 11. 4. 1972/28. 2. 1980 – 510-513.20/4 Vom 11. 1. 1985	285
		(Fortsetzung des Inhalts nächste Seite)	

Schnellinformation des Verlages:

Anfang Oktober wurde ausgeliefert:

Massfeller/Hoffmann „Personenstandsgesetz-Kommentar“, 22. Lieferung
„Dienstweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden“, 12. Lieferung

Im Oktober wird ausgeliefert:

Mergenthaler/Reichard „Standesamt und Ausländer“, 20. Lieferung
Ergänzungslieferung zu den „Handakten für die standesamtliche Arbeit“, Heft 1–6b

Im November wird ausgeliefert:

Gundrum/Quester „Gesetzssammlung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden“, 16. Lieferung
Schott (Hrsg.)/Hupel „Zweck der Ehe“
„Handakten für die standesamtliche Arbeit“ Heft 7/Leitfaden für die Standesbeamten Folge 89: Randvermerke und Berichtigungen

INHALT (Fortsetzung)

	Seite		Seite
Beschaffung von Personenstandsunterlagen aus der UdSSR		Nordrhein-Westfalen	
Vom 22. 5. 1985	286	Beschaffung von Urkunden aus der UdSSR	
		Vom 5. 7. 1985	300
Neufassung der Ausführungsvorschriften zu den personenstandsrechtlichen Bestimmungen des Konsulargesetzes		Mitteilungen	
Vom 1. 6. 1985	290	Bayern: Dienstbesprechungen der Standesbeamten im Herbst 1985	
		Vom 2. 9. 1985	III
Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen		Hessen: Arbeitstagungen für Standesbeamte und deren Mitarbeiter im Herbst 1985	
Vom 25. 7. 1985	300	Reg.-Bezirk Darmstadt vom 27. 8. 1985	IV
		Reg.-Bezirk Gießen vom 6. 9. 1985	IV
		Reg.-Bezirk Kassel vom 10. 9. 1985	V

Die nächsten Hefte der StAZ bringen u. a.:

- Mr. Willem Breemhaar: Änderungen im niederländischen Eheschließungsrecht
- Dr. Hilmar Krüger: Staatsangehörigkeitsrecht von Bahrain
- Prof. Dr. Hans v. Mangoldt: Zu den Wirkungen schwacher Auslands- oder Fernadoptionen
- Michael Sachse: Die Dienstaufsicht nach § 22 Abs. 2 DA

Massfeller/Hoffmann

Personenstandsgesetz

Kommentar

Jetzt auf dem Stand vom Mai 1985!

Begründet von Franz Massfeller †, früher Ministerialrat im Bundesjustizministerium. Jetzige Verfasser: Dr. Werner Hoffmann, Ministerialrat a. D., früher im Hessischen Innenministerium, Wiesbaden, unter Mitarbeit von Erich Mergenthaler, Oberverwaltungsrat a. D., früher Leiter des Standesamtes Mannheim, und Dr. Reinhard Hepting, Professor an der Universität zu Köln.

Loseblattausgabe 1963ff., 2120 Seiten und 11 Trennblätter einschließlich der 22. Lieferung (Stand Mai 1985), Format 17,5 x 24 cm, in 3 Leinenordnern. DM 180,- (Best.-Nr. 90200).

Das Werk ist gegliedert in drei Teile:

- I Gesetzestexte
Personenstandsgesetz und weitere, das Personenstandswesen berührende Gesetze und Verordnungen (teilweise in Auszügen).
- II Kommentar zum PStG und zum Eheschließungsrecht.
- III Anhang mit Verzeichnissen der Religionsbenennungen, Schreibweise ausländischer Ländernamen, zitierter Literatur und Abkürzungen.
- IV Sachverzeichnis.

Die 22. Lieferung bringt das Werk auf den Stand vom 1. Mai 1985 unter Berücksichtigung der 6. DA-Änderung vom Februar 1985, die an zahlreichen Stellen des Kommentars eine mehr oder minder umfangreiche Überarbeitung erforderlich gemacht hat. So ergab sich aus der Neuregelung der §§ 240 bis 240f DA eine Neubearbeitung der Kommentierung der §§ 11 und 14 PStG. Des weiteren wurden in der 22. Lieferung u. a. die Vorbemerkungen zu dem gerichtlichen Verfahren (§§ 45 bis 50 PStG) überarbeitet sowie die Erläuterungen zu der Geburtsbeurkundung bei Auslandsberührung (§ 21 PStG) neu gefaßt und erweitert.

Aus Rezensionen zur 21. Lieferung:

... Auch die seit der letzten Lieferung ergangene zahlreiche neue Rechtsprechung zum Personenstands- und Familienrecht ist ausgewertet und in die Erläuterungen einbezogen worden. Damit hat der „Massfeller/Hoffmann“ das hohe Maß an Aktualität, das ihn seit jeher auszeichnet hat, beibehalten.

Dr. Joachim Kuntze, Vors. Richter am OLG Hamm, in „NJW“ 1984, Heft 36

... Für alle, die in Fragen des deutschen Personenstandswesens Orientierung und Information suchen, ist das Werk unentbehrlich. Bedauerlicherweise steht dem österreichischen Standesbeamten ein gleichartiges oder ähnliches Werk nicht zur Verfügung.

Wolfgang Teschner, Amtsrat, in „Österreichisches Standesamt“ 1985, Heft 6



Verlag für Standesamtswesen Postfach 10 15 44 · 6000 Frankfurt am Main 1

Entscheidungssammlung zum Familienrecht (EzFamR).

Hrsg. von *Michael Lemke*. Neuwied, Hermann Luchterhand Verlag, 1985. Lose-Blatt-Werk. DM 38,-.

Die vom Luchterhand Verlag vorgelegte neue Entscheidungssammlung stößt in eine Marktlücke, sie lehnt sich an vergleichbare Lose-Blatt-Werke auf anderen Rechtsgebieten an, etwa die „Entscheidungssammlung zum Strafrecht“ (EzSt) oder die „Entscheidungssammlung zum Arbeitsrecht“ (EzA) bzw. die „Arbeitsrechtliche Praxis“ (AP) im Arbeitsrecht. Solche Sammlungen können eine nützliche Funktion erfüllen, vor allem – aber nicht nur – für den Praktiker: Auch bei gründlicher und aktueller Rechtsprechungsinformation durch Fachzeitschriften, wie im Familienrecht durch die FamRZ und die StAZ, wird ein thematisch geordneter und die Jahre übergreifender Entscheidungsfundus geboten, auf den schnell, ohne größere Sucharbeit zurückgegriffen werden kann und der gleichzeitig die Beachtung des wesentlichen Rechtsprechungsmaterials gewährleistet.

In diesem Sinne will die EzFamR „das umfassende und aktuelle Informationssystem zur höchstrichterlichen und obergerichtlichen Rechtsprechung in allen familienrechtlichen Fragen sein“ (Prospekttext). An diesem Anspruch muß sich das bis jetzt vorliegende Grundwerk messen lassen, wenn gleich unter gebührender Berücksichtigung des Umstands, daß ein solch umfassendes Werk in der Anlaufphase seinem Anspruch nur in Ansätzen gerecht werden kann. Nach den Verlagsangaben enthält die Sammlung die wichtigsten BGH-Entscheidungen von 1980-1983 sowie die BGH- und OLG-Entscheidungen seit Anfang 1984. Die Überprüfung des vorliegenden, ca. 500 Seiten umfassenden Grundwerks ergibt, daß es sich dabei vorwiegend um eine Programmaussage handelt, noch nicht um Realität. Die Entscheidungen des BGH aus 1980-1983 sind nur vereinzelt wiedergegeben (beispielsweise fehlen BGH 21. 4. 1982, FamRZ 1982, 687, zum sonst relativ gut erschlossenen Versorgungsausgleich; BGH 26. 10. 1983, FamRZ 1984, 37, zu § 1612 BGB). Auch die 1984er Entscheidungen sind lückenhaft (es fehlen z. B. BGH 25. 1. 1984, FamRZ 1984, 358, zu § 1581 BGB; 27. 6. 1984, FamRZ 1984, 1001, zu § 1600 a BGB); OLG-Entscheidungen sind bis auf eine noch gar nicht dokumentiert. Bei allem Verständnis für Startprobleme eine etwas dünne Substanz für ein Anfang 1985 herausgekommenes Werk.

Konzeptionell ist die Sammlung im Grundsatz zufriedenstellend angelegt. Sie ist drucktechnisch übersichtlich gestaltet. Querverweise sichern das schnelle Auffinden der einschlägigen Entscheidungstexte. Der Kreis der erfaßten familienrechtlichen Gesetze (neben dem BGB auch die materiellrechtlichen Nebengesetze sowie z. B. FGG, GVG, ZPO und MSA) sollte nicht abschließend verstanden werden; gerade die Leser dieser Zeitschrift wären an Entscheidungen auch zum Personenstandsgesetz interessiert. Die Beschränkung der ausgewerteten Gerichte auf BGH und Oberlandesgerichte ist nach „unten“ hin gesehen wohl aus Quantitätsgründen notwendig, die künftige Aufnahme familienrechtlicher Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts erscheint jedoch unverzichtbar, die Berücksichtigung thematisch einschlägiger Entscheidungen anderer oberer Bundesgerichte wünschenswert. Zu erwägen wird auch sein, ob in der Sammlung nicht (wie etwa in der EzA) Raum für Entscheidungsanmerkungen geschaffen werden sollte. Dadurch würde einem Engpaß auf dem gegenwärtigen Veröffentlichungsmarkt abgeholfen und das substantielle Eigengewicht der Sammlung erhöht.

Insgesamt handelt es sich um ein der Idee nach begrüßenswertes, in konzeptionellen Einzelheiten noch verbesserungsfähiges Werk. Die Kluft zwischen Leistungsanspruch und -wirklichkeit ist momentan allerdings noch so groß, daß mehr auf ein künftiges Werk zu hoffen als ein vorhandenes zu loben ist. Vollständigkeit und Aktualität sind die Grundpfeiler einer nützlichen Entscheidungssammlung dieser Art. In er-

ster Hinsicht ist noch viel zu tun; einigermaßen befriedigende Aktualität würde Lieferungen längstens im Quartalsrhythmus erfordern. Entsprechende Leistungsbereitschaft von Herausgeber und Verlag sowie Abnahmebereitschaft des Marktes bleiben abzuwarten.

Prof. Dr. Michael Coester, Göttingen